Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 27
Freitag, den 17. Februar 2017
Nummer 4

Kurzinfos

- **Mitteilungen Landratsamt** Seite 2–23
- **Bekanntmachungen Zweckverbände** Seiten 24–25
- **Verschiedenes** Seiten 26–27



Frühlingserwachen

Die Zeit des Winterschlafs geht für die Torgauer Bären zu Ende. Obwohl die Februar-Temperaturen noch nicht zum Frühlingsspaziergang einladen, schnuppern zumindest die beiden Jungbären Bea und Benno aktuell täglich mindestens eine Stunde am Vormittag frische Luft. Altbärin Jette dagegen mag bei bretthart gefrorenem Boden noch nicht den kleinen Bärengraben inspizieren und bleibt lieber in ihrem Winterquartier.

Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen	
Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	034202 988-1336
Bürgerbüro Oschatz	03435 984-1380
Bürgerbüro Eilenburg	03423 7097-1355
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1001
Büro Kreistag	03421 758-1015
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	03421 758-1013
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	034202 988-1050
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070
Dezernat – Hauptverwaltung	
Dezernent	03421 758-1102
Kommunalamt	03421 758-1202
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002
Eigenbetrieb Bildungsstätten Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300
Dezernat – Finanzverwaltung	
Sekretariat	03421 758-2002
Kämmereiamt	03421 758-2002
Kreiskasse	03421 758-2150
Vollstreckung	03421 758-2160
Amt für Beteiligungsverwaltung/ Controlling	03421 758-2002
Dezernat – Bau und Umwelt	
Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Umweltamt	03423 7097-4102
Vermessungsamt	03423 7097-3401
Gutachterausschuss	03423 7097-3450
Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Straßenbauamt	03423 7097-3301
Dezernat – Ordnung	
Dezernentin	034202 988-5001
Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	034202 988-5201
Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Ordnungsamt	034202 988-5401
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Dezernat – Soziales	
Dezernent	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6101
Sozialamt	03421 758-6202

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27, Telefon 03421 758-1015, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Medienservice
der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-33 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 für den Wahlkreis 151 Nordsachsen

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) geändert worden ist, vorzubereiten und durchzuführen.

Aufgrund von § 32 Abs. 1 BWO fordere ich Sie hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 öffentlich auf.

Nach § 18 BWG können Wahlvorschläge

I. von Parteien sowie
II. von Wahlberechtigten (Einzelbewerbern)

eingereicht werden. Im Einzelnen ist das Verfahren zur Vorbereitung und Teilnahme in den §§ 18–28 BWG und den §§ 32 – 43 BWO geregelt.

1. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 19. Juni 2017 (97. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWG).

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen will und

2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

   Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

   Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

   7. Juli 2017 (79. Tag vor der Wahl)

   für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,

2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind.

2. Wahlvorschläge

Wählbar ist, wer am Wahltage Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 15 Abs. 1 BWG).

Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 15 Abs. 2 BWG).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3. Kreiswahlvorschläge

3.1.
Für den Wahlkreis 151 Nordsachsen fordere ich hiermit gemäß § 20 BWG i. V. mit § 32 BWO auf, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig bei mir einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am 17. Juli 2017 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (§ 19 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge einschließlich der Regelung zu den Unterstützungsunterschriften sind den §§ 20 bis 25 BWG in Verbindung mit §§ 32, 34 BWO zu entnehmen.

3.2.
Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie entsprechende Merkblätter erhalten Sie auf Anforderung kostenlos von mir.

Die Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie weitere Informationen werden zusätzlich zum Download auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de/wahlen.html) bereitgehalten.

Kreiswahlvorschläge nach dem Muster Anlage 13 BWO sind schriftlich einzureichen beim

Landratsamt Nordsachsen
Kreiswahlleiter Wahlkreis 151 Nordsachsen
Herrn Steffen Fleischer
Schlossstr. 27
04860 Torgau

Telefonnummer: 03421 / 758 1201
Telefaxnummer: 03421 / 758 85 1210
E-Mail: wahlen@lra-nordsachsen.de

3.3.
Den Kreiswahlvorschlägen sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

2. die Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde der Gemeinde/Stadt nach Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach Anlage 18 BWO abgegeben werden.

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss, § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 BWG. Hierzu ist Anlage 14 BWO zu verwenden, die der Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung stellt.

Kreiswahlvorschläge können nur von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Kreiswahlvorschläge müssen enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.4.
Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß den obigen Bestimmungen unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 1 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

3.5.
Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gelten entsprechend.

3.6.
Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu leisten. Die Formblätter werden auf schriftliche Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Der Kreiswahlleiter vermerkt die genannten Angaben im Kopf der Formblätter.

Auf jedem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden. Jeder Wähler kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, er kann dies erst nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlages tun. Unterstützungsunterschriften sind eigenhändig zu leisten. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Torgau, den 10. Februar 2017

Fleischer
Kreiswahlleiter

Mitteilungen Büro Kreistag

Die 13. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik indet am

Dienstag, dem 28. Februar 2017,
18.00 Uhr, im Landratsamt Nordsachsen,
Standort Delitzsch, Haus C,
2. Obergeschoss, Sitzungssaal,
Richard-Wagner-Straße 7b,
04509 Delitzsch,

statt.

TAGESORDNUNG **Drucks.-Nr.**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 1. 11. 2016

2 Information zum Biomassekraftwerk Delitzsch

3 Beratung einer öffentlichen Informationsvorlage

3.1 Ergänzende Finanzierungswege für den ÖPNV–Strategieprozess im MDV **2-I 165/17**

4 Informationen und Anfragen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Die 10. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses findet am

Mittwoch, dem 1. März 2017, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen
Schloss Hartenfels, Flügel D
1. OG „Heinrich-Schütz-Saal“
Schlossstraße 27
04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG **Drucks.-Nr.**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 2. 11. 2016

2 Beratung einer Informationsvorlage
2.1 Tätigkeitsbericht des Gesundheitsamtes des Landkreises Nordsachsen für die Jahre 2011 bis 2015 **2-I 168/17**
3 Informationen und Anfragen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder
sabine.mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. sabine.mueller@lra-nordsachsen.de.

In der 11. öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 7. Februar 2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff **Beschluss-Nr.**

Öffentlicher Teil

Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes, Ortsverband Leipzig e. V., auf eine Projektförderung für das „Kinder- und Jugendtelefon" im Jahr 2017 **020/17 JHA**

Anerkennung für das Behindertenzentrum Delitzsch gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **021/17 JHA**

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit). Entwurf Stand: 13.10.2016 **022/17 JHA**

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Unser Dorf hat Zukunft

10. Sächsischer Landeswettbewerb

Der Sächsische Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft hat am 13. Januar 2017 den 10. Sächsischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ausgelobt. Traditionell findet der Dorfwettbewerb zunächst auf Landkreisebene statt.

1. Der Wettbewerb auf Kreisebene

Seit 1961 gibt es den Dorfwettbewerb in der Bundesrepublik und seit 1992 in den neuen Bundesländern.
Als einer der bedeutendsten Bürgeraktionen im ländlichen Raum in Sachsen wird er zunächst auf Kreisebene durchgeführt. Die Höchstplatzierten nehmen 2018 am Landeswettbewerb teil. Im Jahr 2019 treten die besten Dörfer Deutschlands dann im 26. Bundeswettbewerb an.
Grundlage des Wettbewerbs ist die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 13. 1. 2017.

2. Die Teilnahme am Wettbewerb

Gemäß der o. g. Auslobung sind alle Dörfer als räumlich geschlossene Orte mit bis zu 3.000 Einwohnern teilnahmeberechtigt. Es können auch mehrere Dörfer einer Stadt/Gemeinde getrennt voneinander teilnehmen.
Zur Teilnahme werden ausdrücklich auch die Dörfer aufgefordert, die die Ergebnisse ihrer vorangegangenen ILE- und Leader-Projekte präsentieren können.

Das Dorf kann die Teilnahme in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde selbst in die Hand nehmen, z. B. durch den Ortschaftsrat, den Heimatverein oder einen Arbeitskreis.

3. Die Bewertungskommission

Es wird eine Kreisbewertungskommission mit Fachleuten entsprechend den Bewertungsbereichen gebildet, die vom Landrat berufen wird. Sie entscheidet über die Vergabe der Platzierungen und ggf. von Sonderpreisen für beispielhafte Einzelleistungen auf Teilgebieten. Deren Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Die Bewertung der Dörfer

Vor dem Hintergrund der jeweiligen besonderen Bedingungen sollen die Dörfer anhand von 4 Bewertungsbereichen beurteilt werden, wobei zusätzlich der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft sowie der unverwechselbare Dorf- und Landschaftscharakter beurteilt werden.

Die Bewertungsbereiche sind:

– Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen
– Soziales Engagement und kulturelle Aktivitäten
– Baugestaltung und Siedlungsentwicklung
– Grüngestaltung und das Dorf in der Landschaft

5. Die Bewertungsreise

Die Bewertungsreise ist für den Monat August 2017 geplant.

6. Die Prämierung

In einer Abschlussveranstaltung werden die Leistungen der Dörfer gewürdigt. Als Auszeichnungen werden Urkunden und Geldprämien für die Platzierten sowie Sachpreise oder finanzielle Anerkennungen an alle teilnehmenden Dörfer verliehen. Die Ergebnisse werden dokumentiert und veröffentlicht.

7. Die Anmeldung zum Wettbewerb

Die Gemeinden können ihre teilnehmenden Dörfer ab sofort, spätestens bis zum 5. Mai 2017, beim Landratsamt Nordsachsen anmelden.

Zuständig ist hier das Dezernat Bau und Umwelt, Bauordnungs- und Planungsamt.

Weitere detaillierte Informationen, u. a. das Anmeldeformular, stehen auf der Internetseite
www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwettbewerb

Hiermit schreibe ich für den Landkreis Nordsachsen den 10. Sächsischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ aus.

Torgau, im Februar 2017

Öffentlicher Hinweis

Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Möhla (Gde. Cavertitz)	10	0,0490	Wohnbaufläche
Möhla (Gde. Cavertitz)	108f	0,3980	0,0998 ha Landwirtschaftsfläche 0,2576 ha Holz 0,0406 ha Weg
Möhla (Gde. Cavertitz)	39	0,1100	Landwirtschaftsfläche
Möhla (Gde. Cavertitz)	9	1,3970	1,2065 ha Landwirtschaftsfläche 0,1905 ha Wohnbaufläche (Vierseitenhof)

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 26. 2. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis

Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Schenkenberg Flur 3 (Gde. Delitzsch, Stadt)	228/11	0,3729	Industrie- u. Gewerbefläche
Schenkenberg Flur 3 (Gde. Delitzsch, Stadt)	228/13	0,3855	Industrie- u. Gewerbefläche
Schenkenberg Flur 3 (Gde. Delitzsch, Stadt)	228/15	0,4122	Industrie- u. Gewerbefläche
Schenkenberg Flur 3 (Gde. Delitzsch, Stadt)	228/17	0,2060	Industrie- u. Gewerbefläche
Schenkenberg Flur 3 (Gde. Delitzsch, Stadt)	8/17	0,6455	Industrie- u. Gewerbefläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 26. 2. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis

Information an Forst- bzw. Landwirte und Forst- bzw. Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Treptitz (Gde. Cavertitz)	737	0,6750	Holz
Treptitz (Gde. Cavertitz)	738	2,4480	Holz
Treptitz (Gde. Cavertitz)	739	0,0700	Holz

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 26. 2. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Draheim
SB Landwirtschaft

Die 41. Internationale Kooperationsbörse OST-WEST findet am 6. und 7. April 2017 in Torgau (Sachsen) im Rathaus (Markt), 1. Etage statt.

Das Ziel der Kooperationsbörse in Torgau ist die Kooperationsanbahnung zwischen Betrieben aus Deutschland, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Rumänien und der West-Ukraine zur Verbesserung der Auftragslage und der Optimierung der Produktionsprozesse.
Branchen:
1. Metallbearbeitung; Stahlbau und Montage; Maschinen- und Anlagenbau; Verfahrenstechnik (besonders Luft- und Wassertechnik).
2. Elektrotechnik; Elektronik; Automatisierungstechnik und Kontrollsysteme (Messen und Regeln), Programmierung.
3. Alternative Energien: Geothermie, Solar-, Wind- und Bioenergie; Apparate und Montage, Umwelttechnik.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an den Verein.
Kontakt:

OST-WEST Verein e.V.
Schlossstraße 19
04860 Torgau
Tel.: (03421) 71 52 91
E-Mail: ostwest@online.de

Die Teilnahme an der Börse ist kostenpflichtig: 150,00 EURO pro Person, zzgl. MwSt. In der Teilnahmegebühr sind Tagungsmaterialien, Getränke und ein Imbiss enthalten. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, auf einer separaten Ausstellungsfläche die eigene Produktpalette sowie Prospekte vorzustellen.

Finanzverwaltung

Bekanntmachung

Gemäß § 61 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen liegt der

„Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Nordsachsen für die Haushaltsjahre 2017/2018“

in der Zeit vom 2. März 2017 bis einschließlich 10. März 2017 im

Landratsamt Nordsachsen,
Finanzverwaltung,
Schloss Hartenfels, Flügel A,
2. Etage, Zimmer 308,
Schlossstraße 27,
04860 Torgau

während folgender Zeiten:
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
zur öffentlichen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Einwohner und Abgabepflichtige können gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung (bis einschließlich 21. März 2017) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Finanzverwaltung gegen den Entwurf erheben.

Torgau, 7. Februar 2017

Emanuel
Landrat

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2015_1003117

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Jesewitz Flur 1 (3232): 37/11, 37/14, 37/15, 37/16, 37/18, 37/19, 39/4,39/8, 43/7, 43/11, 43/16, 43/19, 43/20, 43/21, 43/22, 43/23, 46/7, 48/6, 49/1, 71/2, 72/5, 72/8,72/10, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/9, 78/1, 78/3, 81/1, 81/5, 81/6, 81/8, 81/10, 81/11, 179/33, 195/43, 197/43, 314/81, 473/37, 549, 550, 552, 81/9, 84/2, 224/81

Art der Änderung
1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

20. 2. 2017 bis zum 20. 3. 2017
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–19.00 Uhr
Donnerstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 8.30–12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinfomation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1000030

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kospa-Pressen Flur 6 (3245): 32/3, 32/11, 32/14, 32/15, 32/16, 32/17, 33/1, 33/2, 38/5, 39/8, 39/12, 39/14, 39/17, 39/19, 44/1, 90/1, 90/2, 97/4, 97/5, 102/12, 107/1, 125/7, 129/2, 138/1, 141/1, 352/144, 361/114, 574/144, 601/147, 602/147, 36/9, 38/1, 38/3, 39/13, 39/20, 39/21, 60/1, 98/3, 98/5, 101/1, 101/3, 101/4, 102/5, 102/6, 105/1, 111/1, 121/2, 122/7, 122/13, 122/14, 123/1, 124, 125/4, 125/8, 125/9, 126, 130, 131, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 137/5, 138/2, 138/3, 138/4, 138/5, 141/2, 301/36, 344/148, 388/135, 435/122, 436/122, 450/107, 451/36, 455/122, 563/36, 609/138, 708/137, 713/137, 714/137, 719/103, 722/36, Flurbereinigung: Kospa-Pressen

Antragsnummer: 730_2017_1000031

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Wölkau Flur 1 (2411): 15/3, 23/3, 26/1, 26/2, 26/4, 26/5, 26/6, 26/8, 30/8, 30/9, 55/4, 57/1, 251/30, 336/27, 350/13, 351/13, 372/80, 13/2, 13/3, 15/2, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 30/1, 179/20, 183, 186, 435/26

Antragsnummer: 730_2017_1000032

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Wölkau Flur 4 (2414): 334/137, 207/135, 200, 142/1, 140/14, 139/5, 139/4, 139/3, 137/5, 137/4, 137/3, 137/2, 137/1, 135/31, 135/11, 135/10, 135/9, 132/47, 132/46, 132/44, 132/34, 132/32, 132/31, 132/30, 132/24, 132/20, 132/12, 132/4, 132/1, 131/28, 131/26, 131/25, 131/21, 131/18, 131/14, 131/13, 131/4, 125/13, 125/12, 125/9, 124/16, 124/3, 124/2, 140/13, 140/12, 140/11, 140/10, 140/8, 140/6, 140/5, 140/4, 140/3, 140/2, 139/2, 131/3, 125/11, 125/10, 125/8, 125/7, 125/6, 125/5, 125/4, 125/1, 124/22, 124/19, 124/14, 124/13, 124/12, 124/11, 124/7, 124/5, 124/4

Antragsnummer: 730_2017_1000033

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Wölkau Flur 4 (2414): 8/2, 8/76, 10/3, 10/8, 135/1, 135/2, 135/27, 135/34, 169/5, 6/2, 8/67, 8/94, 8/95, 8/96, 8/97, 8/98, 10/12, 13/3, 135/19, 138/6, 142/1, 147/1, 180, Flurbereinigung: Schönwölkau

Antragsnummer: 730_2017_1000034

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kospa-Pressen Flur 3 (3242): 39, 38, 19/3, 18/2

Antragsnummer: 730_2017_1000292

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kospa-Pressen Flur 4 (3243): 148/1, 148/5, 163/1, 166, 173/1, 176/2, 196/1, 199/1, 203/3, 204/1, 204/7, 204/8, 204/9, 204/11, 205/1, 206/2, 206/4, 207, 209/20, 223/1, 223/3, 307/204, 312/204, 314/147, 355/178, 379/41, 380/41, Flurbereinigung: Kospa-Pressen, 41/4, 41/3, 41/2, 41/1, 410/190, 346/206, 209/19, 206/6, 206/5, 204/10, 203/5, 202, 31/2

Antragsnummer: 730_2017_1000295

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kospa-Pressen Flur 7 (3246): Flurbereinigung: Kospa-Pressen, 37/3, 19/5, 5/5, 31/1, 29/2, 26/4, 19/3, 5/3, 3/17, 3/15, 3/14

Art der Änderung
1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

21. 2. 2017 bis zum 20. 3. 2017
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–19.00 Uhr
Donnerstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 8.30–12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1000051

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 15 (3169): 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/19, 1/28, 1/35, 1/38, 1/41, 1/45, 24/3, 36/8
Gemarkung Eilenburg Flur 33 (3187): 5, 6, 7, 8, 9/2, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/3, 13/4, 15/3, 16/1, 18, 19, 20, 22/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31/1, 31/2
Gemarkung Eilenburg Flur 32 (3186): 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/12, 4, 5/2, 5/3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 49/1
Gemarkung Eilenburg Flur 9 (3163): 29/13, 32/1, 32/2, 35/3, 35/5, 36/1, 37/1, 38/1, 42/1, 42/4, 43/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 65/3, 65/5
Gemarkung Eilenburg Flur 8 (3162): 42, 43/3, 52/1, 56/1, 56/2, 59/5, 62/12, 62/14, 62/15, 65/9, 65/10, 65/11, 65/12, 65/13, 65/14, 66/2, 67/2, 68/2, 69/2, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 70/8, 70/9, 70/10, 70/15, 70/16, 70/17, 70/18, 71, 182, 183

Antragsnummer: 730_2017_1000114

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 11 (3165): 111/22, 109/22, 107/22, 106/22, 101/22, 100/22, 99/22, 98/22, 96/22, 95/22, 94/22, 92/22, 91/22, 90/22, 89/22, 88/22, 87/22, 85/22, 83/22, 82/22, 22/8, 22/7, 22/6, 21/15, 21/14, 21/12, 21/3, 21/2
Gemarkung Eilenburg Flur 10 (3164): 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 324/2, 324/3, 327/1, 332, 336/2, 336/3, 286/1, 265, 264/1, 262, 261, 260, 259, 258, 253, 252, 251, 250, 249/1, 247, 246

Antragsnummer: 730_2017_1000437

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 35 (3189): 68/2, 65, 64, 58/5, 57/21, 57/19, 57/18, 57/16, 57/14, 57/12, 56/16, 56/14, 56/11, 56/8, 55/2, 55/1, 53/2, 53/1, 52/6, 52/5, 52/4, 52/2, 51, 48, 45/8, 41/18, 41/16, 41/11
Gemarkung Sprotta Flur 1 (3374): 143/71, 143/61, 143/60, 143/59, 143/58, 143/57, 143/56, 143/55, 143/54, 143/53, 143/52, 143/48, 143/47, 143/46, 143/44, 143/43, 143/42, 143/41, 143/40, 143/39, 143/38, 143/37, 143/10, 143/6, 143/4, 143/2, 142/4, 142/3, 139

Art der Änderung
1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

20. 2. 2017 bis zum 20. 3. 2017
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–19.00 Uhr
Donnerstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 8.30–12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke (vgl. § 70 Abs. 3 SächsBO) die Möglichkeit, die genehmigten Unterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Nordsachsen, Dezernat Bau und Umwelt, SG Bauordnungsamt, Dr. Belian-Straße 4, Zimmer 356a in 04838 Eilenburg eingesehen werden.

Torgau, den 2. 2. 2017

Landratsamt Nordsachsen

i.V.

Trauzettel
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung

Bauvorhaben:	Neubau eines Geräteschuppens
Antragsteller:	Evang. Kirchengemeinde St. Albanus Herrn Pfarrer Dr. Axel Meißner Topfmarkt 4 04435 Schkeuditz
Grundstück:	Schkeuditz, Mühlstraße 10
Gemarkung:	Schkeuditz Flur 18
Flurstück:	144/274

Das Landratsamt Nordsachsen erteilte mit Bescheid vom 2. 2. 2017 (Aktenzeichen: 2016-00988) die beantragte bauaufsichtliche Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 72 Sächsischer Bauordnung (Gesetz zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. 5. 2004, SächsGVBl. Nr. 8/2004, S. 200 ff. vom 25. 6. 2004, in der jeweils gültigen Fassung). Das o. g. Bauvorhaben wurde im Verfahren nach § 63 SächsBO genehmigt. Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Der bauaufsichtliche Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder in den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Richard-Wagner-Straße 7a , 04509 Delitzsch
Dr. Belian-Straße 4–5, 04838 Eilenburg
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

zu erheben. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse:
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de
erhoben werden.
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Ein elektronisch erhobener Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen

Dezernat Ordnung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei zwei Schwänen in der Großen Kreisstadt Torgau des Landkreises Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei zwei Schwänen in der Stadt Torgau des Landkreises Nordsachsen vom 5. 1. 2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 5. 1. 2017 und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen vom 6. 1. 2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:
Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 5. 1. 2017 den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel in Torgau amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 5. 1. 2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes in einem Umkreis von 10 Kilometern um den Fundort dieser Wildvögel getroffen und Maßnahmen gemäß §§ 55–56 der Geflügelpest-Verordnung für das Beobachtungsgebiet angeordnet.

Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 5. 1. 2017 in Torgau wurden im Beobachtungsgebiet keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet aufzuheben.

Inkrafttreten:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delitzsch, den 3. Februar 2017

Dr. Brauer
Stellv. Amtstierärztin

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan im Naturbad Luppa der Gemeinde Wermsdorf des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Schwan im Naturbad Luppa der Gemeinde Wermsdorf wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km für 21 Tage bis zum 28. 2. 2017 festgelegt.

2. Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

   - **Stadtgebiet Dahlen nördlich begrenzt durch die K 8981, Bortewitzer Straße Nr. 4, 6A, 6B, 8, 10 und 15, Lindenallee I in die Schlossstraße stadteinwärts Richtung Markt, Kirchstraße bis in die Strehlaer Str. Nr. 1–2, über Lindenstraße in die Hospitalstraße Hausnummern 5, 7, 11, 13, Parkstraße Nr. 2, 2A, 4, 6, 8, 12, 14 und 23–25, Goethestraße Nr. 12, 14, 16 und 21, Pestalozziweg bis auf die Dresdener Straße (S29)**

   - **Stadt Dahlen mit dem Ortsteil Radegast und der Sauenzuchtanlage im Ortsteil Schwarzer Kater**

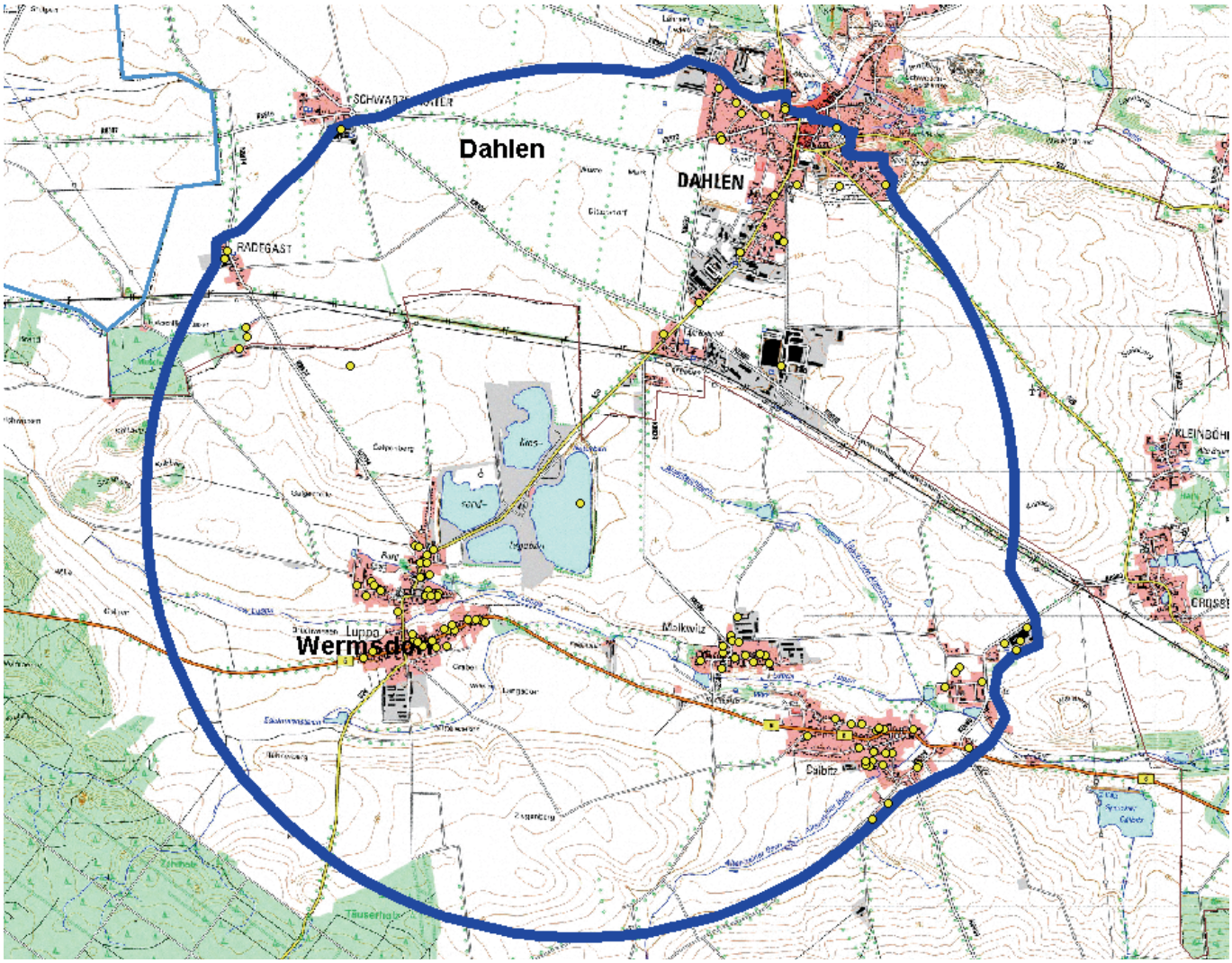

Abbildung 1: Sperrbezirk – die blaue Linie entspricht der Sperrgebietsgrenze.

- **Gemeinde Wermsdorf mit den Ortsteilen Luppa, Malkwitz, Calbitz (außer Sandmühle) und Kötitz**

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für den in Ziffer 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA Nordsachsen untersuchen zu lassen.

4.5. Tote Wildvögel (Wat- und Wasservögel) sind dem LÜVA Nordsachsen unter Angabe des Fundortes zu melden.

4.6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) oder von Federwild (= Vögel frei lebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.

4.7. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.8. Geflügelhalter nach Ziffer 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Ziffer 4.1 oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

4.9. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

4.10. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

4.11. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

4.12. Hunde müssen im Sperrbezirk angeleint werden.

4.13. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Ziffer 4.1 oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

4.14. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 bis 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4–5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Delitzsch, 8. 2. 2017
Hochachtungsvoll
i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:
Nach Aufhebung dieser Allgemeinverfügung gelten für das unter Ziffer 2 benannte Gebiet die Maßregeln des Beobachtungsgebietes (Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 8. 2. 2017 zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan im Naturbad Luppa in der Gemeinde Wermsdorf des Landkreises Nordsachsen).
Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan im Naturbad Luppa der Gemeinde Wermsdorf des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Schwan im Naturbad Luppa der Gemeinde Wermsdorf wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 km für 30 Tage bis zum 09.03.2017 festgelegt.

2. **Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:**

   Gemeinde Belgern-Schildau mit dem Ortsteil Sitzenroda südlich der Dahlener Straße Nr. 21–21A und Zum Quellental 57–58A

   Gemeinde Cavertitz mit den Ortsteilen Bucha, Lampertswalde, Schöna, Sörnewitz und Zeuckritz

   Gemeinde Liebschützberg mit den Ortsteilen Klötitz, Leisnitz und Wellerswalde

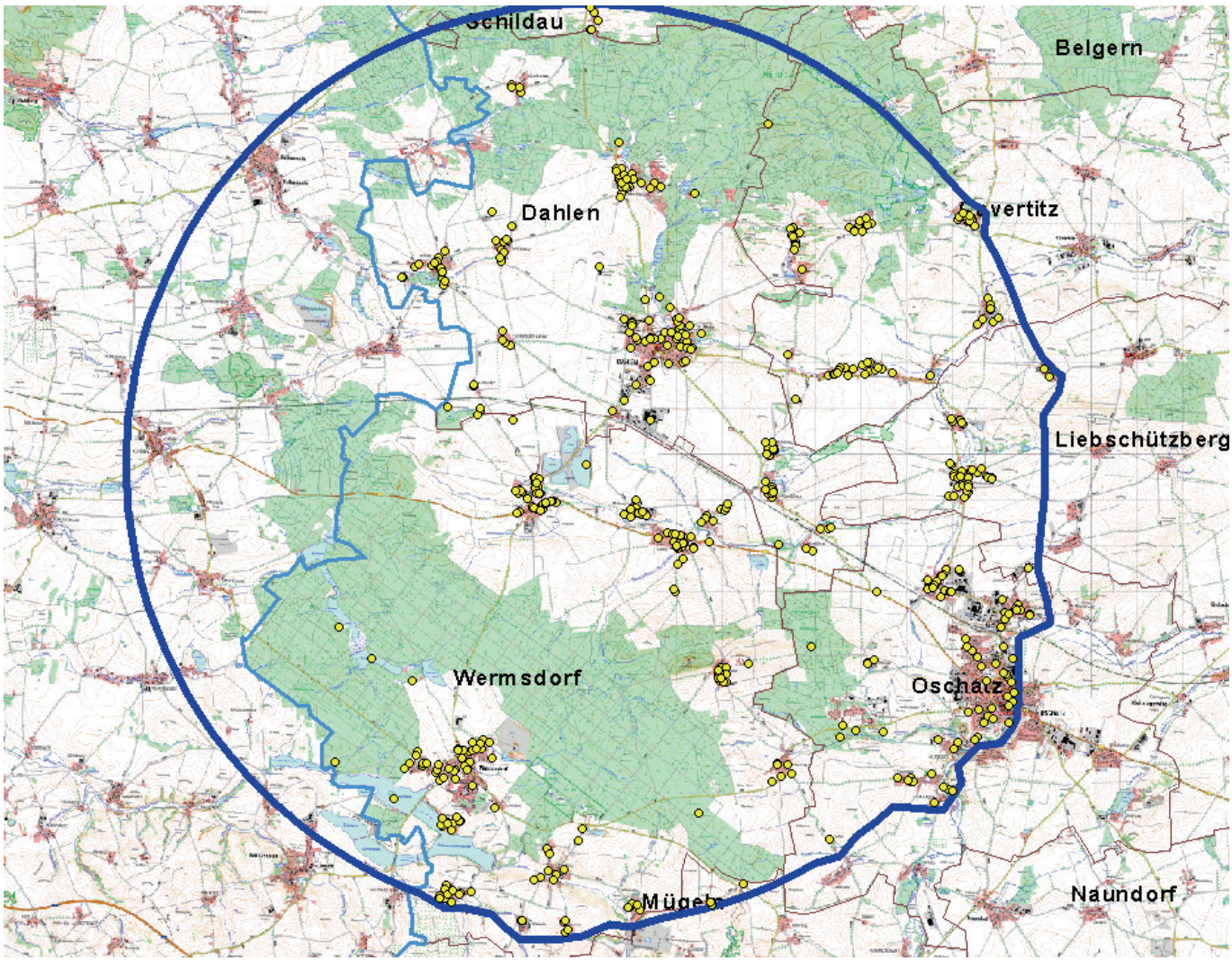

Abbildung 1: Beobachtungsgebiet – die blaue Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze.

Große Kreisstadt Oschatz mit den Ortsteilen Altoschatz, Fliegerhorst, Merkwitz, Striesa, Zschöllau, Thalheim, Haida, Saalhausen, Kreischa und das Stadtzentrum westlich der Döllnitz

Gemeinde Wermsdorf mit den Ortsteilen Wermsdorf, Calbitz, Collm, Gröppendorf, Kötitz, Lampersdorf, Liptitz, Luppa, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda

Gemeinde Dahlen mit den Ortsteilen Dahlen, Ochsensaal, Schmannewitz, Börln, Bortewitz, Radegast, Schwarzer Kater, Großböhla, Kleinböhla und Neuböhla, Bad Dammmühlenteich mit Bungalowsiedlung

Gemeinde Mügeln mit dem Ortsteil Seelitz

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmitteüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 22. 2. 2017 nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Bis zum 9. 3. 2017 dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.5. Bis zum 9. 3. 2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen.

4.7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4–5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Delitzsch, 8. 2. 2017

Hochachtungsvoll
i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:
Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Bussard in der Stadt Delitzsch Ortsteil Laue des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Bussard in Delitzsch Ortsteil Laue wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km für 21 Tage bis zum 2. 3. 2017 festgelegt.

2. **Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:**

   - **der Ortsteil Sausedlitz in der Gemeinde Löbnitz, außer den Ortslagen Sportplatz und Lehmgeitenbreite sowie**
   - **die Ortsteile Laue und Poßdorf der Stadt Delitzsch**

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für den in Ziffer 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA Nordsachsen untersuchen zu lassen.

4.5. Tote Wildvögel (Wat- und Wasservögel) sind dem LÜVA Nordsachsen unter Angabe des Fundortes zu melden.

4.6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) oder von Federwild (= Vögel frei lebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.

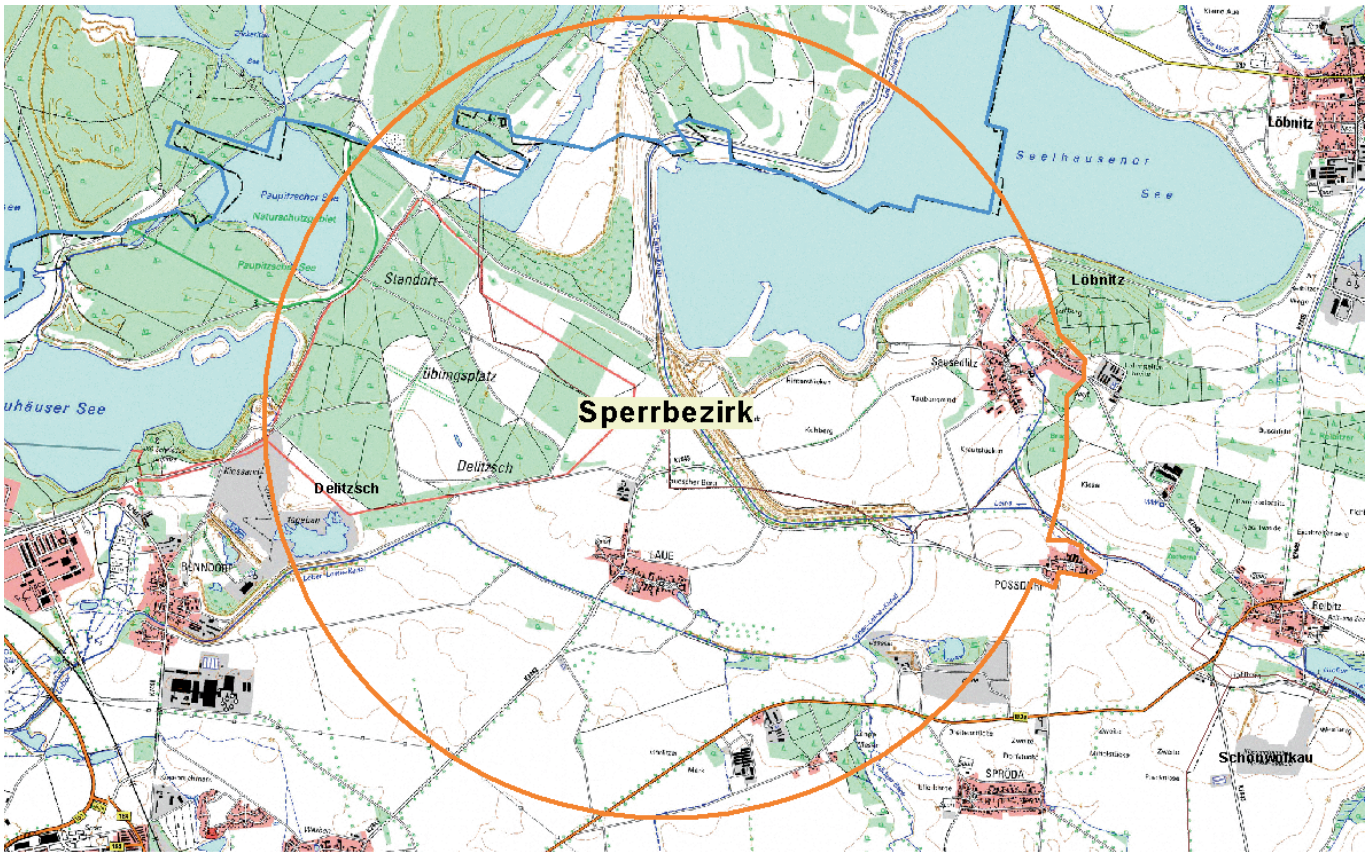

Abbildung 1: Sperrbezirk – die orange Linie entspricht der Sperrgebietsgrenze.

4.7. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.8. Geflügelhalter nach Ziffer 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Ziffer 4.1 oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem von der DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

4.9. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

4.10. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

4.11. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

4.12. Hunde müssen im Sperrbezirk angeleint werden.

4.13. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Ziffer 4.1 oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

4.14. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 bis 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4–5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@ra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Delitzsch, den 9. 2. 2017
Hochachtungsvoll
i.A.

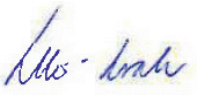

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:
Nach Aufhebung dieser Allgemeinverfügung gelten für das unter Ziffer 2 benannte Gebiet die Maßregeln des Beobachtungsgebietes (Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem tot aufgefundenen Bussard in Delitzsch Ortsteil Laue).

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Bussard in der Stadt Delitzsch Ortsteil Laue im Landkreis Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefun-

denen Bussard in der Stadt Delitzsch Ortsteil Laue wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km für 30 Tage bis zum 11. 3. 2017 festgelegt.

2. **Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:**
   - **die große Kreisstadt Delitzsch mit allen Ortsteilen**
   - **die Gemeinde Löbnitz mit allen Ortsteilen**
   - **die Stadt Bad Düben mit dem Ortsteil Tiefensee**
   - **die Gemeinde Krostitz mit dem Ortsteil Krensitz**
   - **die Gemeinde Schönwölkau mit den Ortsteilen Badrina, Brinnis, Gollmenz, Hohenroda, Lindenhayn, Luckowehna, Mocherwitz und Wannewitz**
   - **die Gemeinde Rackwitz mit dem Ortsteil Zschortau**
   - **die Gemeinde Wiedemar mit den Ortsteilen Quering, Serbitz und Zaasch**

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmitteüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 24. 2. 2017 nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Bis zum 11. 3. 2017 dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.5. Bis zum 11. 3. 2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen.

4.7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

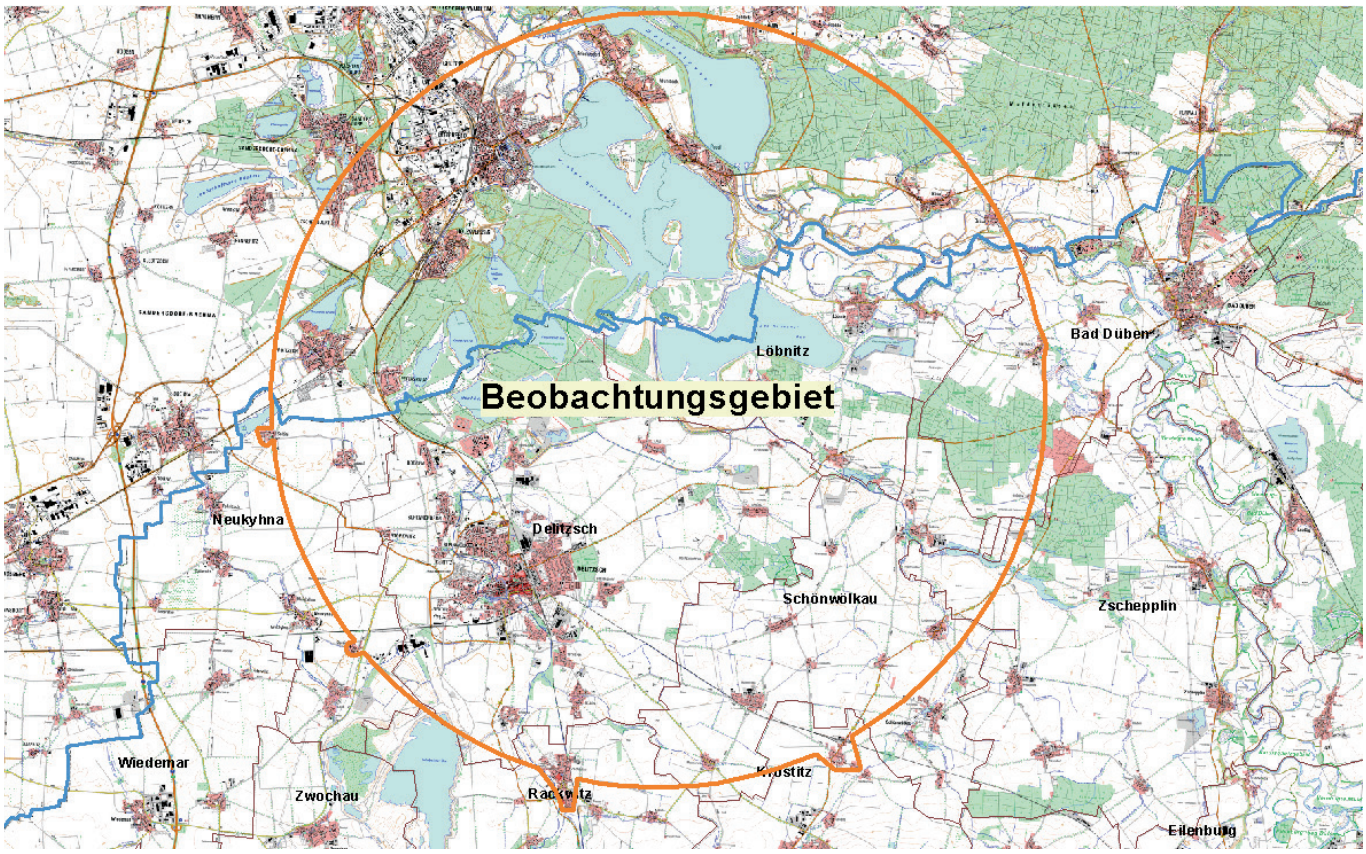

Abbildung 1: Beobachtungsgebiet – die orange Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4–5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganze oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Delitzsch, den 9. 2. 2017
i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:
Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Stadt Dahlen des Landkreises Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Stadt Dahlen des Landkreises Nordsachsen vom 10. 1. 2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 10. 1. 2017 und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen vom 18. 1. 2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:
Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 10. 1. 2017 den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel in Dahlen amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 10. 1. 2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes in einem Umkreis von 10 Kilometern um den Fundort des Wildvogels getroffen und Maßnahmen gemäß §§ 55–56 der Geflügelpest-Verordnung für das Beobachtungsgebiet angeordnet.

Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 10. 1. 2017 in der Stadt Dahlen wurden im Sperrbezirk keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet aufzuheben.

Inkrafttreten:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den 10. Februar 2017

Dr. Hüller-Krah
SGL Tiergesundheitsschutz, Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einer Reiherente in der Schladitzer Bucht im Landkreis Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einer Reiherente in der Schladitzer Bucht im Landkreis Nordsachsen vom 16. 1. 2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 16. 1. 2017 und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen vom 3. 2. 2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:
Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 16. 1. 2017 den Ausbruch der Geflügelpest bei einer Reiherente in der Schladitzer Bucht amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 16. 1. 2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Sperrbezirkes in einem Umkreis von 3 Kilometern um den Fundort des Wildvogels getroffen und Maßnahmen gemäß §§ 55–56 der Geflügelpest-Verordnung für den Sperrbezirk angeordnet.

Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk aufzuheben.
Da jedoch am 1. 2. 2017 ein Geflügelpest-Ausbruch im Ortsteil Rackwitz der Gemeinde Rackwitz amtlich festgestellt wurde, fallen die Ortsteile Lemsel, Podelwitz und Rackwitz der Gemeinde Rackwitz sowie der Ortsteil Wolteritz der Großen Kreisstadt Schkeuditz in den seit 1. 2. 2017 neu gebildeten Sperrbezirk, sodass hier die erlassenen Maßnahmen per Allgemeinverfügung vom 1. 2. 2017 einzuhalten sind.

Inkrafttreten:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Delitzsch, den 13. Februar 2017

Dr. Brauer
Stellv. Amtstierärztin

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Reinhard Döpper
geb. 14. 2. 1958
in Ascheberg
Bienitzstr. 39
04435 Schkeuditz/OT Dölzig

ist für Herrn Döpper ein Bescheid vom 30. 1. 2017, Kassenzeichen 111009828 001, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Zimmer 126
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.
Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.
Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 06.02.2017

Huth
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Mario Schoolmann
geb. 16. 7. 1967
Aurich
An der Hauptstraße 19
04509 Wiedemar/OT Wiesenena

ist für Herrn Schoolmann ein Bescheid vom 8. 2. 2017, Kassenzeichen 111009900 001, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz- Zulassung
Zimmer 126
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 8. 2. 2017

Huth
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Frank Daßler
geb. 5. 4. 1963
Erfurt
Flughafenstraße 26
04435 Schkeuditz

ist für Herrn Daßler ein Bescheid vom 8. 2. 2017, Kassenzeichen 111007407 002, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz- Zulassung
Zimmer 126
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 8. 2. 2017

Huth
Amtsleiter

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Bekanntmachung der amtlichen Fleischhygienebezirke im Landkreis Nordsachsen Stand: Februar 2017

Tierarzt/Fleischkontrolleur	Fleischhygienebezirke FIHB	Vertreter
Amtl. Fachassistentin Frau Monika Kayser Am Park 14 04774 Großböhla Tel.: 034361 148487 0173 8371650	Schmannewitz, Ochsensaal, Börln, Schwarzer Kater, Radegast, Bortewitz, Malkwitz, Calbitz, Kötitz, Großböhla, Kleinböhla, Neuböhla, Collm, Straußenschlachtung Börln	Frau TÄ Anja Mauksch Tel.: 0173 4782686 Fachaufsicht LÜVA Nordsachsen

Sollte der zuständige Fleischhygienetierarzt nicht erreicht werden, ist das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Nordsachsen unter 034202 988 5202 anzurufen.

Dr. Brauer
stellv. Amtsleiterin

Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat März 2017

Landratsamt Nordsachsen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)
DVM Kathleen Mai, Amtsleiterin
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch
Tel.: 034202-988 5202
Fax: 03421-758 85 5210
E-Mail: Birgit.Opitz@lra-nordsachsen.de

Der Notfallbereitschaftsdienst hat lt. Berufsordnung die tierärztliche Versorgung an den Wochenenden, Feiertagen und in den Nachtstunden zu gewährleisten.

Fr bis Do		Bereich Torgau-Oschatz-Riesa Montag 8: Uhr – Montag 8:00 Uhr		
von	bis			
03.03.17	09.03.17	Dr A. Wehlitz, Interessentenweg 10, 04889 Schildau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434	Frau TÄ A. Fercho, Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680	04.03.2017-05.03.2017 nur Kleintiere TÄ Nicole Günther, Schmorlstraße 4/6, 04758 Oschatz Tel.: 03435/9794875, Handy: 0177/9728681, E-mail: info@tierarztpraxis-niedermuehle.de
10.03.17	16.03.17	Dr. S. Geßwein, Str. der Jugend 17, 04880 Dommitzsch, Tel.: 034223-48403, Fax: 034223-48413, Handy: 0172-3465547	Dr. D. Fuhsy, Eilenburger Straße 59 b, 04860 Torgau, Tel.: 03421-719545, Fax: 03421-719545, Handy: 0177-3210253	11.03.2017-12.03.2017 nur Kleintiere Dr. Petra Kirschner, Stralsunder Straße 5, 01587 Riesa, Tel.: 03525/876187
17.03.17	23.03.17	TÄ Eileen Heinrich, Werdau 16 H, 04860 Torgau, Tel.: 03421/7765323, Fax: 03421/7765324, Handy: 0176/64278701	Frau TÄ Claudia Bartosch, Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Fax: 034224-46926, Funk: 0170/9030659	18.03.2017-19.03.2017 nur Kleintiere TÄ Ines Leidel, Straße der Einheit 47a, 04769 Naundorf, Tel.:03435/666050, Handy: 0171/3204062
24.03.17	30.03.17	Gemeinschaftspraxis Dr. Johanna Drechsel/ Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	Gemeinschaftspraxis Dr. Johanna Drechsel/ Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	25.03.2017-26.03.2017 nur Kleintiere Andrea Zöller, Hugo-Haase-Straße 16-18, 01616 Strehla, Tel.: 035264-224926
31.03.17	06.04.17	Dr. U. Kuhne, An der Mühle 5, 04860 Klitzschen, Tel.: 03421-709376, Handy: 01716936542	Dr. A. Döhler, Schlossstraße 2, 04774 Dahlen, Tel:034361-55217, Fax:034361-55200, Handy: 0172-9186894	01.04.2017-02.04.2017 nur Kleintiere Dr. Roland Schneider, Poppitzer Straße 25, 01587 Riesa, Telefon: 03525/510567

Fr bis Fr von	bis	Bereich Eilenburg		
24.02.17	03.03.17	GTAP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick, Bad Düben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	Dr. Carola Schweitzer, Bad Düben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037,
03.03.17	10.03.17	Dr. Wolf, Taucha, Davidstr. 13, Tel. 034298-68319, Fax: 034298-13677, Funk: 0172-3555438	Marcel Westermeyer, Doberschütz,Eilenburger Chaussee 66, Tel. 034244-529090, Fax: 034244-50385 und 034244/59730, Handy: 0172/1547888	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
10.03.17	17.03.17	GTAP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick, Bad Düben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	Dr. Pötzsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123;
17.03.17	4.03.17	Dr. Wolf, Taucha, Davidstr. 13, Tel. 034298-68319, Fax: 034298-13677, Funk: 0172-3555438	Marcel Westermeyer, Doberschütz,Eilenburger Chaussee 66, Tel. 034244-529090, Fax: 034244-50385 und 034244/59730, Handy: 0172/1547888	Dr. Carola Schweitzer, Bad Düben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037,
24.03.17	31.03.17	GTAP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick, Bad Düben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905

von	bis	Bereich Delitzsch	
		Delitzsch I (Stadt)	Delitzsch II (Land)
04.03.17	05.03.17	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Tel.: 034202-61827, Fax: 034202-58925, Handy: 0173/8874450, Kleintiersprechstunde: Samstags 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung	Dr. Graubner, Krostitz, E.Thälmann-Siedlung 23, Tel.: 034295-70891, Fax: 034295-70892, Handy: 0173-3616925, www.ta-graubner.de, Kleintiersprechstunde: Samstag nur Notfall und Terminsprechstunde von 10.00 - 12.00 Uhr
11.03.17	12.03.17	Dr. Ina Grohmann, Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina_Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr	DVM Adelheid Kandler, Krostitz, Dorfplatz 6, Tel.: 034295-72478, Handy: 0177-6522858, Fax: 034295-709819
18.03.17	19.03.17		Dr. Eva Langhammer, Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-69186, Fax: 034204/69294
25.03.17	26.03.17	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 04509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563, Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache	Dr. Thomas Bach, An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung, Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de

Dezernat Soziales

Landkreis Nordsachsen

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

– Bereitschaftspflege sowie
– Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

– liebevoll und tolerant sein
– Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
– damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
– Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:



- **Bereich Torgau**
  Frau Politschuk
  Tel.: 03421 7586107
  Schlossstraße 27, 04860 Torgau

- **Bereich Delitzsch-Eilenburg**
  Frau Helfer-Thiemecke
  Tel.: 034202 9886140
  Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch

- **Bereich Oschatz**
  Frau Renner
  Tel.: 03435 9846180
  Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Bekanntmachungen Zweckverbände

AZV Sachsen Nord Dommitzsch

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 21. November 2016 des Abwasserzweckverbandes „Sachsen-Nord“ Dommitzsch vom 2. 2. 2017

Aufgrund § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. 7. 2016 (BGBl. I S. 1764); i.V.m. mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. 7. 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. 7. 2016 (SächsGVBl. S. 287); der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 3. 2014 (SächsGVBl. Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2016 (SächsGVBl. Seite 652); der §§ 48, 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 3. 2014 (SächsGVBl, Seite 196), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. 12. 2016 (SächsGVBl. S. 652); der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. Seite 822 [840]) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Sachsen-Nord“ Dommitzsch am 2. 2. 2017 folgende 1.Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 21. November 2016 beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

Nachfolgende Paragraphen beziehungsweise deren Absätze werden geändert oder erhalten eine neue Fassung:

1) In § 7 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt und der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3:

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist sowie in Art und Beschaffenheit der für die Einleitstelle erteilten Wasserrechtlichen Erlaubnis entspricht. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde/der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde/den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde/der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

2) § 47 Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 4,17 € je Kubikmeter Abwasser (Kanal- und Klärgebühr).

3) § 49 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Im Entsorgungsgebiet Dommitzsch, Wörblitz (anlagenbezogene Einrichtung 1) gemäß § 1 Abs. 2, wird neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1, für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung nach § 47 Abs. 1 eine Grundgebühr erhoben.

4) Unter „Teil 4 Abwasserbeitrag“ wird eingefügt:

Bislang unveränderter Teil der Abwassersatzung

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 21. November 2016 tritt rückwirkend zum 1. 1. 2017 in Kraft.

Dommitzsch, den 6. 2. 2017

AZV „Sachsen-Nord“ Siegel
Karau
Verbandsvorsitzende

Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“

AZV Mittlere Mulde

Der Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ bietet zum 3. 8. 2017

einen Ausbildungsplatz als Fachkraft für Abwassertechnik an.

Detaillierte Informationen zur Ausbildung finden Sie auf unserer Homepage: **www.azv-mm.de.**

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis **24. 3. 2017** an den AZV „Mittlere Mulde“; Maxim-Gorki-Platz 1; 04838 Eilenburg oder per E-Mail an info@azv-mm.de.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“

Einladung

Die öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ findet am

Donnerstag, 2. März 2017, 15.00 Uhr

im Versammlungsraum der Abwasserreinigungsanlage, Eilenburg/OT Hainichen, statt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschluss zur Vergabe des Auftrages „Schmutzwasserentsorgung Krippehna, 3. BA“
2. Beratung und Beschluss zur Vergabe des Auftrages „Schmutzwasserentsorgung Battaune, 2. BA“
3. Beratung und Beschluss der Neufassung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung
4. Sonstiges

Scheler
Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Jagdgenossenschaft Hohenroda/Mocherwitz Der Vorstand

Einladung Hohenroda, den 6. 3. 2017

Hiermit lädt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Hohenroda/Mocherwitz alle Jagdgenossen für Mittwoch, den

5. April, um 19 Uhr
in den Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Hohenroda eG ein.

Die Versammlung ist unabhängig davon, wie viele Jagdgenossen anwesend sind, beschlussfähig. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 8 Abs. 1 der Satzung verwiesen.

– Tagung der Rechnungsprüfer (nur intern) 18.45 Uhr
– Tagung des Vorstandes (nur intern) 18.45 Uhr

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden Stimmen
3. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung und Bestätigung
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bericht des Jagdpächters über das abgelaufene Jagdjahr 2016/2017
6. Bericht des Jagdvorstandes
7. Bericht des Kassenwartes
8. Bericht der Rechnungsprüfer
9. Beschluss zur Entlastung von: Jagdvorstand, Kassenwart, Rechnungsprüfer
10. Diskussion und Beschluss zur Verwendung der Jagdpacht
11. Diskussion und Beschluss zum Haushalt 2017/2018
12. Sonstiges
13. Schlusswort

Reihe
Jagdvorsteher

Kreativ-Werkstatt Frühjahr 2017

Wann? jeweils donnerstags, 14 und 17 Uhr
Wo? Ehemalige Wassermühle Badrina
Verein Mühlenregion Nordsachsen e.V.
OT Badrina, Leipziger Str. 4,
04509 Schönwölkau

Was?

22. Febr. (Mi. 14 Uhr)	Filzen
2. März	geändertes Angebot: Papier-Faltarbeiten (Lämpchen, Schiffchen-, Herzen-, Blütenketten)
9. März	Holzwerkstatt: Vogel mit langen Beinen / Schaf / Ei
16. März	Bemalen der Figuren vom 9. 3.
23. März	Ostereier mit Zwiebelschalen färben
30. März	runden Korb flechten und bepflanzen
6. April	Kugeln marmorieren / Gartenstecker aus Styrodur

Änderungen vorbehalten!

Wie?
Anmeldungen erforderlich unter Tel.: 034208 / 78730 oder unter Fax-Nr. 034208 / 78732.

Wer?
VEREIN MÜHLENREGION NORDSACHSEN E.V.
Projekt KulturNetz Mühlenregion Nordsachsen
www.muehlen-nordsachsen.de

Kurse im Schullandheim Reibitz im Monat Februar

Im Schullandheim Reibitz werden wieder interessante Wochenendkurse geboten.
Am 17.–18. 2. 2017 ist der Kurs „ Wildverarbeitung“ geplant, bei dem das Zerlegen und die Weiterverarbeitung eines Wildschweines demonstriert und von den Teilnehmern durchgeführt wird.
Am 24.–25. 2. 2017 steht wieder ein „Hausschlachtekurs“ auf dem Programm.
Im Preis sind jeweils Übernachtungs-, Verpflegungs- und Materialkosten bereits enthalten.
Informationen unter www.schullandheim-reibitz.de.
Anmeldungen unter www.vhs-nordsachsen.de oder tel. unter 034208/72191.

25. Aktionstag Lehrstellen: Anmeldung für Unternehmen startet jetzt

Größter Open-Air-Berufsorientierungstag Mitteldeutschlands erwartet am 6. Mai über 4 000 Besucher

Leipzig, 31. Januar 2017 – Ab sofort können sich ausbildende Unternehmen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen als Aussteller für den „Aktionstag Lehrstellen“ am 6. Mai in Leipzig anmelden. Der größte Open-Air-Berufsorientierungstag Mitteldeutschlands findet dieses Jahr zum 25. Mal im ZAW-Zentrum für Aus- und Weiterbildung (Am Ritterschlösschen 22, 04179 Leipzig) statt. Die Anmeldung erfolgt über die Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Leipzig unter www.leipzig.ihk.de/lehrstellentag. Die Teilnahme am „Aktionstag Lehrstellen“ ist für die Unternehmen kostenfrei. Organisiert wird die Veranstaltung von der IHK zu Leipzig, der Handwerkskammer zu Leipzig, der Agentur für Arbeit und der Sächsischen Bildungsagentur.
Angesprochen sind Ausbildungsbetriebe über alle Branchen hinweg von Industrie, Handel, Handwerk über den Dienstleistungs- und Mediensektor bis hin zum öffentlichen Dienst. Durch die große Ausstellungfläche unter freiem Himmel besteht auch die Möglichkeit, Fahrzeuge vorzuführen oder lebendige Schauwerkstätten einzurichten.
„Immer mehr Lehrstellen bleiben mittlerweile in Mitteldeutschland unbesetzt. Um den eigenen Nachwuchs rechtzeitig zu sichern, müssen sich Unternehmen heute offensiv als attraktive Ausbildungsbetriebe präsentieren. Der Aktionstag Lehrstellen hat sich dabei zu einem wichtigen Marktplatz entwickelt, der junge Leute mit den Ausbildungsbetrieben in Mitteldeutschland zusammenbringt“, so Dr. Thomas Hofmann, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, im Namen der Veranstalter.
Die Anmeldung ist bis zum 7. April 2017 möglich.
Informieren und anmelden: www.leipzig.ihk.de/lehrstellentag

Pool-Party für Teenies im Platsch Oschatz

Langeweile in den Winterferien? Nicht im Platsch Oschatz. Hier steigt am Donnerstag, dem 23. Februar 2017 von 16 bis 20 Uhr die ultimative Platsch-Pool-Party.
Pack die Badehose ein! Es wird getanzt, gelacht und natürlich gebadet. Erstmals zur Veranstaltung kommt die neue Wasserhindernisbahn zum Einsatz, Badespaß ist somit garantiert. Freut Euch außerdem auf Party-Musik von unserem DJ, leckere Cocktails, Tombola mit tollen Preisen und vieles mehr.

Das Platsch-Team freut sich auf viele Partygäste.

Eintrittspreise zur Veranstaltung:
Teenies bis 16 Jahre: 6,00 €
Erwachsene: 8,00 €